

Jahrgang 2025**Kundgemacht am 19. November 2025****19. Innsbrucker Friedhofsordnung 2025****19. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 13. November 2025 über die Benützung der städtischen Bestattungsanlagen (Innsbrucker Friedhofsordnung 2025)**

Aufgrund des § 33 Abs. 4 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes - GSDG, LGBI. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBI. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBI. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 108/2003, sowie des § 19 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBI. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einteilung der städtischen Friedhöfe
- § 3 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt: Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Ordnungsvorschriften
- § 6 Vornahme gewerblicher Arbeiten

III. Abschnitt: Grabstätten

- § 7 Einteilung der Grabstätten
- § 8 Anlegung von Grabstätten
- § 9 Gärtnerische Ausschmückung
- § 10 Grabeinrichtungen, sonstige Ausstattung
- § 11 Instandhaltungspflicht

IV. Abschnitt: Benützungsrecht

- § 12 Erwerb und Umfang des Benützungsrechtes
- § 13 Verlängerung des Benützungsrechtes
- § 14 Übergang des Benützungsrechtes
- § 15 Erlöschen des Benützungsrechtes

V. Abschnitt: Beisetzung

- § 16 Beisetzungsrecht
- § 17 Särge und Urnen
- § 18 Beisetzungsanmeldung
- § 19 Beisetzungszeit
- § 20 Durchführung der Beisetzung
- § 21 Sozialdenkmal
- § 22 Ruhefrist
- § 23 Entnahme einer Aschenurne

- § 24 Nachbelegungen, Umlegungen, Tieferlegungen
- § 25 Tieferlegung
- § 26 Umlegung
- § 27 Nachbelegung
- § 28 Oberirdische Aufstellung von Urnen

VI. Abschnitt: Strafbestimmungen

- § 29 Strafbestimmungen

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Evidenzhaltung
- § 31 Friedhofsgebühren
- § 32 Haftung
- § 33 Eigener Wirkungsbereich
- § 34 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Anlage 1 Grabstätten

Anlage 2 Technischer Anhang

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die im § 2 angeführten städtischen Friedhöfe.
- (2) Die Verwaltung der städtischen Friedhöfe erfolgt durch die Landeshauptstadt Innsbruck und wird gemäß der Magistratsgeschäftsordnung von der zuständigen Fachdienststelle wahrgenommen.

§ 2 Einteilung der städtischen Friedhöfe

- (1) Die städtischen Friedhöfe werden eingeteilt in Hauptfriedhöfe und Sonderfriedhöfe.
- (2) Die Hauptfriedhöfe sind zur Beisetzung Verstorbener ohne Beschränkung auf einen Stadtteil bestimmt. Diese sind der Westfriedhof (Wilten-West) und der Ostfriedhof (Pradl).
- (3) Die Sonderfriedhöfe sind Verstorbenen aus den jeweiligen Stadtteilen zur Beisetzung vorbehalten. Verstorbene, die eine besondere Nahebeziehung zu einem dieser Stadtteile haben, sind diesen gleichzustellen. Sonderfriedhöfe sind der Friedhof Amras, der Friedhof Arzl, der Friedhof Hötting, der Friedhof Igls und der Friedhof Mühlau.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Erdgräber sind nicht gemauerte Grabstätten, die für die Beisetzung von Leichen und Aschenurnen bestimmt sind. Mit Zustimmung des Stadtmagistrates kann ein Erdgrab auch zur Gruft ausgebaut werden.
2. Sozialgräber sind Erdgräber, für die keine Benützungsrechte eingeräumt werden.
3. Grüfte sind gemauerte Grabstätten, die für die Beisetzung von Leichen und Aschenurnen bestimmt sind. Zur Gruft gehören die Gruftkammer mit den Gruftnischen und Umfassungsmauern samt unterirdischem Säulenfundament sowie die Gruftdecke mit Einstiegsgitter und Plattenbelag. Zum Gruftdenkmal zählt auch die gesamte Innenwand der Arkadenmauer in der Breite der Gruft.
4. Urnengräber sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Aschenurnen bestimmt sind.
5. Urnenerdgräber sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Aschenurnen in einem Erdgrab bestimmt sind.
6. Urnensammelgräber sind Urnengräber, für die keine Benützungsrechte eingeräumt werden. In diesen sind jene Aschenurnen beizusetzen, die ausdrücklich hiefür angemeldet werden, aus Urnennischen stammen, deren Benützungsrecht erloschen ist, von der Gemeinde beizusetzen sind oder von Personen stammen, für welche eine Kostenübernahme erfolgt.
7. Sozialdenkmal ist ein Urnensammelgrab am Ostfriedhof in Pradl, in welchem Aschenurnen vor gemeinsamer Einbringung in das dafür vorgesehene, angrenzende Erdgrab (Sozialfeld) zwischenzeitlich beigesetzt werden.

8. Anatomiesammelgrab ist ein Urnensammelgrab, das zur Beisetzung von Urnen mit eingeäscherten Anatomieleichen bestimmt ist. Anatomieleichen sind solche, die vom Department für Anatomie, Histologie und Embryologie für medizinische Zwecke verwendet werden und zur Beisetzung freigegeben bzw. angemeldet werden.

9. Garten des Friedens und Baumgrab sind Urnensammelgräber für naturnahe Beisetzungen. Zulässig sind nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material.

10. Grab der Gemeinsamen ist die Bezeichnung für ein Urnensammelgrab für die Beisetzung der Asche aus aufgelassenen Urnennischen sowie für die Beisetzung von Aschenurnen, die ausdrücklich hiefür angemeldet werden.

11. Benützungsberechtigte sind natürliche oder juristische Personen, denen das Recht zu einer zeitlich befristeten Nutzung an einer Grabstätte zugewiesen wird.

12. Beisetzung ist die ordnungsgemäße Einbringung einer Leiche oder einer Aschenurne in eine Grabstätte.

13. Beerdigung ist die ordnungsgemäße Einbringung einer Leiche oder Aschenurne in ein Erdgrab.

14. Ruhefrist ist der festgelegte Zeitraum, innerhalb dessen eine Grabstätte nicht aufgelöst bzw. neu belegt werden darf.

15. Verwahrung ist jegliche Art der Lagerung, des Aufstellens bzw. der Aufbewahrung oder das Einbringen einer Urne in einen sonstigen festen Gegenstand.

II. Abschnitt: Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind offen zu halten:

November bis Februar von 07:30 – 17:00 Uhr

März und Oktober von 07:30 – 18:00 Uhr

April bis September von 07:30 – 19:00 Uhr

(2) An den Friedhofseingängen sind die Zeiten, während derer der Friedhof geöffnet ist, bekannt zu machen.

(3) Die Öffnungszeiten können im Einzelfall vom Stadtmagistrat bedarfsweise abgeändert werden.

(4) Das Ende der Besuchszeit ist rechtzeitig durch Glockenzeichen anzukündigen.

§ 5 Ordnungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät und der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes widerspricht.

(2) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere nicht gestattet:

1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Sportgeräten aller Art, ausgenommen sind Rollstühle und sonstige Behindertenfahrzeuge, Kinderwagen, friedhofseigene Fahrzeuge und geeignete gewerbliche Fahrzeuge;
2. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art;
3. das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften und sonstigem Werbematerial jeder Art;
4. das Mitbringen von Tieren, ausgenommen von Assistenzhunden im Sinne des § 39a des Bundesbehindertengesetzes, BGBI. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 50/2025,
5. das Rauchen;
6. das Spielen von Unterhaltungsmusik;
7. das Wegwerfen von Abfällen oder das Ablegen von Abfällen an anderen als den hiefür vorgesehenen Plätzen;
8. das Sammeln von Spenden, ausgenommen mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Kindern unter sechs Jahren ist das Betreten der Friedhöfe außer in Begleitung einer Person mit einem Mindestalter von 14 Jahren untersagt.

(4) Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Vornahme gewerblicher Arbeiten

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen dürfen im Rahmen des Friedhofsbetriebes notwendige gewerbliche Arbeiten, wie Bestattertätigkeiten, Gärtner- oder Steinmetzarbeiten an Werktagen während der Friedhofsöffnungszeiten durchgeführt werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind die Zulieferung verderblicher Waren sowie die Durchführung dringender gärtnerischer Arbeiten auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.
- (3) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die für den Friedhof geltenden Vorschriften zu beachten und den Anordnungen der Organe des Stadtmagistrates Folge zu leisten.
- (4) Bei Missachtung der Regelungen in Abs. 1 und 3 kann die Friedhofverwaltung zur Unterlassung der Durchführung von gewerblichen Arbeiten auffordern.

III. Abschnitt: Grabstätten

§ 7 Einteilung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in
 1. Erdgräber
 2. Gräfte
 3. Urnengräber
- (2) Erdgräber werden eingeteilt in:
 1. Reihengräber (die innerhalb der Grabfelder liegen)
 2. Wandgräber (die an den Friedhofsmauern liegen)
 3. Arkadengräber (die in den Arkaden liegen) und
 4. Kindergrab (Sonderform; für die Beisetzung von Kindern bis zu 10 Jahren bestimmt).
- (3) Gräfte werden eingeteilt in:
 1. Einzelgräfte (die einer Person zur Benutzung zugewiesen werden)
 2. Sammelgräfte (deren Gruftnischen einzeln zugewiesen werden) und
 3. zur Gruft ausgebauten Erdgräber.
- (4) Urnengräber werden eingeteilt in:
 1. Urnennischen
 2. Urnenerdgräber
 3. kombinierte Urnengräber (Nischen und Erdgräber) und
 4. Urnensammelgräber.
- (5) Urnensammelgräber werden eingeteilt in:
 1. Sozialdenkmal mit Sozialfeld
 2. Anatomiesammelgrab
 3. Garten des Friedens
 4. Grab der Gemeinsamen und
 5. Baumgrab
- (6) Nähere Angaben zu den bestehenden Grabstätten in den jeweiligen Friedhöfen sind der Anlage 1 – Grabstätten zu entnehmen.

§ 8 Anlegung von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden vom Stadtmagistrat entsprechend den Strukturplänen angelegt. Bei den Erdgräbern wird die Grundfläche, bei den Gräften und Urnennischen werden auch bauliche Einrichtungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten durch die Benützungsberechtigten ist in der Anlage 2 – Technischer Anhang geregelt.

§ 9 Gärtnerische Ausschmückung

- (1) Die gärtnerische Ausschmückung der Grabstätten (Beete) obliegt den Benützungsberechtigten. Hierbei ist auf das Gesamtbild des Friedhofes Bedacht zu nehmen und hat den nachfolgenden Bestimmungen zu entsprechen.
- (2) Das Anpflanzen von Bäumen und Ziersträuchern innerhalb und außerhalb der Grabstätten darf nicht im Widerspruch zu Absatz 1 stehen oder Nachbargräber beeinträchtigen.
- (3) Führen bereits erfolgte Anpflanzungen zu einer Beeinträchtigung der Nachbargräber oder des Gesamtbildes des Friedhofes, oder werden allfällige Graböffnungen hierdurch behindert, so hat der Stadtmagistrat den Benützungsberechtigten zur Entfernung der Anpflanzung aufzufordern.
- (4) Jede Grabstätte ist binnen 6 Wochen nach der Beisetzung vom Benützungsberechtigten würdig herzurichten.
- (5) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 hat der Stadtmagistrat zur Einhaltung derselben aufzufordern.

§ 10 Sonstige Ausstattung, Grabeinrichtungen

- (1) Die bauliche Ausführung samt Einfassungen oder Abdeckungen von Grabstätten bedarf der Zustimmung durch den Stadtmagistrat. Dies gilt insbesondere auch für die Errichtung von Denkmälern.
- (2) Dem Ansuchen des Benützungsberechtigten um eine Zustimmung gemäß Abs. 1 ist eine maßgerechte Skizze mit Angabe der Steinart in doppelter Ausfertigung anzuschließen. Vor Erteilung der Zustimmung darf mit der baulichen Ausführung nicht begonnen werden.
- (3) Die Zustimmung ist insbesondere zu versagen, wenn die beabsichtigte bauliche Ausführung
 1. der Würde des Friedhofes widerspricht,
 2. das Friedhofsbild verunstaltet oder
 3. nicht den Bestimmungen des technischen Anhanges entsprechen würde.
- (4) Sonstige dekorative Ausstattungen der Grabstätte haben ebenfalls den im Abs. 3 genannten Grundsätzen zu entsprechen.
- (5) Sämtliche Maßnahmen an Grabstätten, die entgegen den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere ohne die erforderliche Zustimmung, vorgenommen wurden, sind vom Benützungsberechtigten über Aufforderung durch den Stadtmagistrat innerhalb angemessener Frist zu entfernen. Bei Abänderungen ohne die erforderliche Zustimmung kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes innerhalb angemessener Frist aufgetragen werden.

§ 11 Instandhaltungspflicht

- (1) Die Grabstätten (insbesondere die Denkmäler) sind von den Benützungsberechtigten in ordnungsgemäßem und würdigem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei Nichterfüllung dieser Instandhaltungspflicht sind die Benützungsberechtigten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen und würdigen Zustandes unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern.
- (3) Dem Stadtmagistrat obliegt
 1. die Pflege der Beete vor den Urnennischen,
 2. die Sauberhaltung der Gruftkammern (Reinigung einmal pro Jahr),
 3. die Instandhaltung der Sammelgräfte und Urnensammelgräber,
 4. die Ausstattung und Betreuung des Anatomiesammelgrabes; die Kosten hierfür sind von der Universität Innsbruck, Department für Anatomie, Histologie und Embryologie, zu tragen,
 5. die gebührenpflichtige Ausstattung und Betreuung der Sozialgräber.

IV. Abschnitt: Benützungsrecht

§ 12 Erwerb und Umfang des Benützungsrechtes

(1) Das Benützungsrecht wird über Antrag durch bescheidmäßige Zuweisung erworben. Einem solchen Antrag ist die Anmeldung einer berechtigten Beisetzung gleichzuhalten. Auf die Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht kein Anspruch.

(2) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt grundsätzlich an natürliche Personen. Für die Zuweisung einer Grabstätte an eine juristische Person ist ein begründetes Interesse, welches kein wirtschaftliches sein darf, glaubhaft zu machen.

(3) Das Benützungsrecht wird auf die Dauer der jeweils einzuhaltenden Ruhefrist eingeräumt bzw. bei einer Nachbelegung entsprechend verlängert. Die Mindestdauer eines Benützungsrechtes beträgt 10 Jahre. Über Antrag kann die erstmalige Einräumung des Benützungsrechtes bei Erd- und Urnengräbern auf die Dauer von 20 Jahren, bei Grüften auf die Dauer von 50 Jahren erfolgen.

(4) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte beinhaltet das Recht, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen oder Aschenurnen verstorbener Ehegatten, eingetragener Partner, Verwandter, Verschwägerter oder Lebensgefährten beisetzen zu lassen. Weiters kann die Beisetzung von Personen, deren besonderes Naheverhältnis zum Benützungsberechtigten glaubhaft gemacht wird, vom Stadtmagistrat zugelassen werden.

§ 13 Verlängerung des Benützungsrechtes

(1) Das Benützungsrecht an Erd- und Urnengräbern sowie an Grüften ist über Antrag des Benützungsberechtigten gegen Entrichtung der Grabbenützungsgebühr, um jeweils fünf oder zehn Jahre zu verlängern, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Verlängerung ist vor Ablauf des Zeitraumes, für den eine Grabbenützungsgebühr bezahlt wurde, zu beantragen. Einem solchen Antrag ist die fristgerechte Einzahlung der Grabbenützungsgebühr gleichzuhalten.

(3) Der bevorstehende Ablauf der Benützungsdauer ist vom Stadtmagistrat in geeigneter Weise dem Benützungsberechtigten bekannt zu geben.

(4) Jedes Benützungsrecht, das vor dem 01.01.1968 auf Friedhofsduer eingeräumt wurde, ist durch schriftliche Aufforderung an den Benützungsberechtigten periodisch zu erneuern. Diese Erklärung ist bei Ablauf von jeweils zehn Jahren, ausgehend vom Zeitpunkt des Erwerbes des Benützungsrechtes, abzugeben. Einer solchen Erklärung ist die fristgerechte Einzahlung der Grabbenützungsgebühr gleichzuhalten.

§ 14 Übergang des Benützungsrechtes

(1) Das Benützungsrecht ist unter Lebenden eingeschränkt übertragbar, und zwar in Form eines schriftlichen Verzichtes zugunsten des Ehegatten, des eingetragenen Partners, eines Verwandten, zugunsten anderer Personen, wenn ein besonderes Naheverhältnis zum Benützungsberechtigten (z.B. Stiefkinder, Stiefeltern, Lebensgefährten, geschiedene Eheleute) glaubhaft gemacht wird. Die Änderung der Benützungsberechtigten Person bedarf der Bewilligung des Stadtmagistrates.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erb berechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

(3) Fehlen gesetzliche Erben kann der Lebensgefährte die Bewilligung des Eintritts in das Benützungsrecht beim Stadtmagistrat beantragen.

(4) Der neue Benützungsberechtigte kann den Ehegatten, eingetragenen Partner bzw. Lebensgefährten des verstorbenen Benützungsberechtigten, mit dem dieser sich bis zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Lebensgemeinschaft befand, von der Beisetzung in der betreffenden Grabstätte nicht ausschließen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein entsprechender Grabplatz frei ist.

(5) Jedenfalls bleibt das Benützungsrecht bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den eine Grabbenützungsgebühr bezahlt wurde, mindestens aber bis zum Ablauf der Ruhefrist aufrecht. Dies gilt nicht bei Vorliegen sonstiger Erlösungsgründe (§ 15).

§ 15 Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht erlischt
1. mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Grabbenützungsgebühr bezahlt wurde, sofern keine Verlängerung (§ 13) beantragt wurde,
 2. bei Verzicht durch den Benützungsberechtigten, sofern binnen 3 Monaten keine eintrittsberechtigte Person das Nachfolgerecht schriftlich geltend macht,
 3. bei vorzeitiger Entnahme der beständigen Aschenurne aus dem Urnengrab,
 4. im Falle der Auflösung des Friedhofes.
- (2) Das Benützungsrecht erlischt ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren. Lediglich im Falle des Verzichtes des Benützungsrechtes an einer Grabstätte unter gleichzeitigem Erwerb eines Benützungsrechtes an einer anderen Grabstätte auf einem städtischen Friedhof kann auf Ansuchen eine aliquote Anrechnung der bereits bezahlten Gebühr für die neue Grabstätte gewährt werden.
- (3) Der Benützungsberechtigte hat die Grabeinrichtungen nach Erlöschen des Benützungsrechtes gemäß Abs. 1 Z 1, 2, oder 3 zu entfernen. Der Stadtmagistrat kann nach Erlöschen des Benützungsrechtes gemäß Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 dem Benützungsberechtigten die Entfernung der Grabeinrichtungen unter Setzung einer angemessenen Frist auftragen.
- (4) Der Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Gruft zugunsten der Stadtgemeinde Innsbruck ist vom Stadtmagistrat unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Der Verzicht wird rechtswirksam, wenn binnen 3 Monaten nach Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung keine berechtigte Person in das Benützungsrecht eintritt.
- (5) Der Stadtmagistrat kann nach Erlöschen des Benützungsrechtes über die betreffende Grabstätte frei verfügen. Wenn jedoch darin eine Leiche beigesetzt ist, die die vorgeschriebene Ruhefrist noch nicht erreicht hat, so ist der Ablauf der Ruhefrist abzuwarten.

V. Abschnitt: Beisetzung

§ 16 Beisetzungsrecht

- (1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung jener Personen,
1. die im Gemeindegebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden oder
 2. die ihren letzten Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet hatten oder
 3. die nach § 12 benützungsberechtigt an einer Grabstätte waren oder
 4. deren Aschenurnen außerhalb des bewilligten Beisetzungsortes aufgefunden wurden, nicht mehr außerhalb eines Friedhofes verwahrt werden sollen oder für deren Aschenurne keine Bewilligung (§ 41a Gemeindesanitätsdienstgesetz) vorhanden ist.
- (2) Die Beisetzung sonstiger Verstorbener kann vom Stadtmagistrat im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die Zahl der frei verfügbaren Grabstätten zugelassen werden.

§ 17 Särge und Urnen

- (1) Eine Leiche darf nur in einem verschlossenen und dichten Holz- oder Metallsarg überbracht werden.
- (2) Die Aschenreste sind in eine Urne aufzunehmen und gemäß den Vorgaben des Gemeindesanitätsdienstgesetzes zu überbringen.
- (3) Jeder Sarg ist mit einem Sargschein zu versehen, auf dem der Name des Verstorbenen und der für die Beisetzung vorgesehene Zeitpunkt festzuhalten sind.
- (4) Särge und Sargreste, die bei Exhumierungen oder Grabauflassungen anfallen, sind vom Stadtmagistrat zu entsorgen.

§ 18 Beisetzungsanmeldung

- (1) Jede Beisetzung ist von einem Bestattungsunternehmen schriftlich anzumelden.

- (2) Die Beisetzung ist vom Stadtmagistrat zu bewilligen, wenn
1. die nach dem Personenstandsgesetz erforderlichen Mitteilungen beigebracht werden,
 2. ein Beisetzungsrecht an einer Grabstätte gemäß § 16 besteht,
 3. ein Benützungsrecht an einer Grabstätte gemäß §§ 12 – 14 nachgewiesen oder die schriftliche Zustimmungserklärung des Benützungsberechtigten vorgelegt wird und
 4. in der betreffenden Grabstätte ein Grabplatz frei ist.

(3) Stellt die Verweigerung der Zustimmung durch die benützungsberechtigten Personen einen besonderen Härtefall dar, so kann der Stadtmagistrat die Beisetzungsbewilligung auch ohne diese Zustimmung ausstellen. Hierbei sind insbesondere der Grad der Verwandtschaft des Verstorbenen zum Benützungsberechtigten sowie die Zahl der in der betreffenden Grabstätte frei verfügbaren Grabplätze zu berücksichtigen. Ein Grabplatz ist auf jeden Fall dem Benützungsberechtigten vorzubehalten.

(4) Kann die Zustimmung der benützungsberechtigten Personen nur glaubhaft gemacht werden, erfolgt die Beisetzung auf Gefahr und Kosten desjenigen, der die Beisetzung veranlasst hat; dieser hat auch die Kosten für eine allenfalls notwendige Umlegung zu tragen. Kann eine Beisetzungsbewilligung vorerst nicht ausgestellt werden, so ist zunächst die Beisetzung zu verweigern und die Leiche beim Bestatter in der Kühlkammer aufzubewahren. Aschenurnen sind bis zur Beisetzung gemäß den Bestimmungen des Gemeindesanitätsdienstgesetzes im Krematorium oder beim Bestatter aufzubewahren. Ergeben sich innerhalb der dort festgelegten bzw. verlängerten Frist zur Beisetzung die nötigen Voraussetzungen nicht und wird auch kein Benützungsrecht an einer anderen Grabstätte begründet, so ist die Beisetzung durch den Stadtmagistrat in einer von ihm bestimmten Grabstätte durchzuführen.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 kann von den benützungsberechtigten Personen eine Umlegung nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Durchführung der Beisetzung begehr werden.

§ 19 Beisetzungszeit

- (1) Die Beisetzung von Leichen hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt, unter Einhaltung der Vorgaben des Gemeindesanitätsdienstgesetzes, stattzufinden.
- (2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen findet keine Beisetzung bzw. Verabschiedung statt, es sei denn sanitätspolizeiliche Gründe machen dies erforderlich.

§ 20 Durchführung der Beisetzung

(1) Jede Beisetzung ist von einem Bestattungsunternehmen durchzuführen und hat in würdiger Form zu erfolgen. Zur Beisetzung zählen Verabschiedung, Einsegnung und Kondukt. Für Verabschiedung und Einsegnung sind entsprechende Örtlichkeiten vorzusehen.

(2) Gesetzlich anerkannte Kirchen-, Religions- und Bekenntnisgemeinschaften haben das Recht, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken. Andere Religionsgemeinschaften sind von den Feierlichkeiten auszuschließen, wenn ihre religiösen Übungen mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar sind.

(3) Dem Stadtmagistrat obliegt die Öffnung und Schließung der betroffenen Grabstätten zur Beerdigung oder Exhumierung von Leichen oder Leichenteilen bzw. zur Beisetzung oder Entnahme von Aschenurnen. Die Schließung von Erdgräbern umfasst auch das erstmalige Formen und nachträgliche Abtragen des Erdhügels. Die Gruftnischen sind nach einer Leichenbestattung zu schließen. Die Urnennischen sind nach einer Urnenbeisetzung zu verschließen.

(4) Zur Durchführung von Graböffnungen und Beisetzungen dürfen angrenzende Gräber zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial bzw. von Kränzen und Buketts abgedeckt werden.

(5) Grabeinrichtungen, die anlässlich von Graböffnungen vorübergehend abgetragen werden, dürfen nicht im Friedhof zwischengelagert werden. Ausnahmen hiervon kann der Stadtmagistrat in begründeten Fällen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden freien Flächen unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Friedhofsbesucher zulassen.

§ 21 Sozialdenkmal

- (1) Die Aschenurnen jener Personen, bei denen die Kremierungskosten von der Mindestsicherung im Sinne des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGBI. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch LGBI.

Nr. 16/2025, getragen werden oder deren Beisetzung von der Gemeinde zu veranlassen ist, werden vorerst im Sozialdenkmal beigesetzt.

(2) Die Bestimmung des Zeitpunktes der gemeinsamen Entnahme sowie anschließenden Beisetzung im Sozialfeld liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung. Für die Verwahrung der Aschenurnen im Sozialdenkmal ist eine Frist von mindestens 2 Wochen, längstens jedoch 12 Monaten einzuhalten.

§ 22 Ruhefrist

(1) Die Ruhefristen betragen:

1. bei einer Beisetzung in einem Erdgrab:
 - a) 10 Jahre bei der Verwendung eines Holzsarges
 - b) 20 Jahre bei der Verwendung eines Metallsarges
2. bei einer Beisetzung in einer Gruftnische oder in einem zur Gruft ausgebauten Erdgrab:
 - a) 25 Jahre bei Verwendung eines Holzsarges
 - b) 50 Jahre bei Verwendung eines Metallsarges
3. bei einer Beisetzung einer Aschenurne in einem Erdgrab 10 Jahre

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 beträgt aus sanitätspolizeilichen Gründen am Sonderfriedhof Hötting die Ruhefrist 30 Jahre.

§ 23 Entnahme einer Aschenurne

(1) In besonders begründeten Fällen können auf Antrag des Benützungsberechtigten Aschenurnen aus beständigem Material auch während der Laufzeit des Benützungsrechtes aus Urnengräbern entnommen und unter Einhaltung der Bestimmungen des Gemeindesanitätsdienstgesetzes (insbesondere § 41a) ausgehändigt werden.

(2) Eine Entnahme und Herausgabe der Aschenurne aus dem Sozialdenkmal ist unter Einhaltung der Bestimmungen des Gemeindesanitätsdienstgesetzes nur zulässig, sofern

1. aufgrund besonderer Umstände ein nachvollziehbarer Anspruch besteht und
2. über die Verpflichtung zur Entrichtung der anfallenden Gebühren und Kostenersatzbeträge aufgeklärt wurde.

§ 24 Tieferlegungen, Umlegungen und Nachbelegungen

(1) Unbeschadet des Abs. 2 sind bei Erdgräbern Tieferlegungen, Umlegungen und Nachbelegungen gestattet, bei allen anderen Grabstätten nur Umlegungen und Nachbelegungen.

(2) Bei Urnenerdgräbern und Urnensammelgräbern sind – unbeschadet der Regelung im § 23 – Entnahmen unzulässig.

§ 25 Tieferlegung

(1) In Erdgräbern können mit Zustimmung des Stadtmagistrates je Grabstätte in der Regel bis zu 2 Tieferlegungen vorgenommen werden. Zwischen den einzelnen Särgen ist jeweils eine Erdschicht zur Überdeckung des unteren Sarges anzubringen.

(2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Bodenverhältnisse eine Tieferlegung nicht zulassen oder öffentliche, insbesondere sanitätspolizeiliche Interessen entgegenstehen.

(3) Während der Ruhefrist darf eine Tieferlegung von Leichen oder Leichenteilen nur im Wege der Exhumierung erfolgen.

§ 26 Umlegung

(1) Umlegungen aus einer Grabstätte in eine andere bzw. innerhalb einer Grabstätte werden über Antrag des Benützungsberechtigten oder von Amts wegen vorgenommen.

(2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller ein begründetes Interesse an der Umlegung glaubhaft macht,
2. keine öffentlichen, insbesondere sanitätspolizeilichen Gründe, dies verbieten und

3. die Beisetzung in einer anderen Grabstätte möglich ist.
- (3) Während der Ruhefrist darf eine Umlegung von Leichen oder Leichenteilen nur im Wege der Exhumierung erfolgen.

§ 27 Nachbelegung

- (1) Außer in den Fällen einer Tieferlegung oder Umlegung kann der Stadtmagistrat erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 22) die Nachbelegung
1. einer aufgelassenen Grabstätte oder
 2. eines bereits belegten Gruftplatzes oder Erdgrabes
- gestatten.
- (2) Eine Nachbelegung eines Urnengrabes ist auch im Falle einer vorzeitigen Entnahme gemäß § 23 Abs. 1 gestattet.
- (3) Bei einer bereits einmal belegten Grabstätte mit bestehendem Benützungsrecht ist eine Nachbelegung zu gestatten, wenn eine solche nach Maßgabe der dort vorhandenen Grabplätze möglich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Mindestgrabtiefe im Sinne des § 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung der Landesregierung gegeben ist. Andernfalls kann durch Tieferlegung oder Umlegung einer vorher erfolgten Belegung die erforderliche Grabtiefe geschaffen werden.
- (4) Voraussetzung für die Zustimmung zu einer Nachbelegung ist jedoch, dass ein Benützungsrecht für die Dauer der erforderlichen Ruhefrist besteht oder verlängert wird.

§ 28 Oberirdische Verwahrung von Urnen

Eine Urne kann mit Zustimmung des Stadtmagistrates auch oberirdisch auf einem Erdgrab verwahrt werden, wenn die bauliche Voraussetzung (Nische) bzw. eine Absicherung gegeben ist.

VI. Abschnitt: Strafbestimmungen

§ 29 Strafbestimmungen

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften darstellen, werden diese vom Bürgermeister nach § 19 Abs. 3 Innsbrucker Stadtrecht mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000, - bestraft. Die Strafgelder fließen der Landeshauptstadt Innsbruck zu.
- (2) Übertretungen der Friedhofsordnung, soweit diese nicht ortspolizeiliche Vorschriften betreffen, und Verstöße gegen die Ruhefrist nach § 33 Abs. 5 Gemeindesanitätsdienstgesetz stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 50 Abs. 1 lit. f und g Gemeindesanitätsdienstgesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu EUR 36.000, - bestraft.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Evidenthaltung

- (1) Über sämtliche Grabstätten sind vom Stadtmagistrat Grabbücher zu führen.
- (2) In den Grabbüchern ist insbesondere einzutragen:
1. sämtliche Beisetzungen unter Angabe von Vor- und Zuname, akademischem Grad, Alter, Sterbe- und Beisetzungsdatum,
 2. Vor- und Zuname sowie Adresse des Benützungsberechtigten, Dauer des Benützungsrechtes,
 3. jede Änderung in der Ausübung des Benützungsrechtes,
 4. Exhumierung bzw. Entnahmen.
- (3) Überdies ist ein Index der Verstorbenen zu führen mit entsprechenden Hinweisen auf die Eintragungen in den Grabbüchern.
- (4) Sämtliche in den Abs. 1 bis 3 genannten Bücher können auch im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung geführt werden.

§ 31 Friedhofsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der städtischen Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 32 Haftung

Die Landeshauptstadt haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle der in den städtischen Friedhöfen von wem immer eingebrachten Gegenstände.

§ 33 Eigener Wirkungsbereich

Die Vollziehung dieser Friedhofsordnung erfolgt unbeschadet der Bestimmungen des Gemeindesanitätsdienstgesetzes, LGBI. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 5/2025, in Ausübung des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 34 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Friedhofsordnung für die städtischen und nichtstädtischen Friedhöfe (Gemeinderatsbeschluss vom 03.12.1998, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 25.10.2022, kundgemacht vom 31.10.2022 bis 14.11.2022) außer Kraft.
- (3) Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen bleiben aufrecht; für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc

Anlagen